
SJD / Standesbegehren Rechtspflegekommission vom 30. April 2025

Mehr Effizienz durch ergänzte Kompetenzen der Verfahrensleitung für Abschreibungsentscheide

Antrag der Regierung vom 27. Mai 2025

Gutheissung.

Begründung:

In ihrer diesjährigen Prüfungstätigkeit hat die Rechtspflegekommission (RPK) einen Schwerpunkt auf die Effizienz der Justiz und Justizverwaltung gelegt. Dabei hat die RPK Handlungsbedarf bei den prozessualen Kompetenzen der Verfahrensleitung bei der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Anlagekammer (Beschwerdeinstanz) identifiziert. So sollen die Kompetenzen der Verfahrensleitung für Nichteintretensentscheide nach Art. 388 Abs. 2 der Schweizerischen Strafprozessordnung (SR 312.0; abgekürzt StPO) um die Konstellationen des Beschwerderückzugs und des Wegfalls des Anfechtungsobjekts – wie sie schon in anderen Prozessgesetzen ermöglicht werden (vgl. z.B. Art. 241 Abs. 3 und Art. 242 der Schweizerischen Zivilprozessordnung [SR 272; abgekürzt ZPO] i.V.m. Art. 17 Abs. 1 Bst. e des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Zivilprozessordnung [sGS 961.2; abgekürzt EG-ZPO]) – ergänzt werden. Diese Ergänzungen werden vom Präsidenten der Anlagekammer und von den Gerichten begrüsst. Dementsprechend sieht die Regierung keinen Anlass, sich gegen das vorliegende Standesbegehren auszusprechen.